



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 25.06.2024

Seegrasstadl im Ebersberger Forst

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wurde in Sachen Seegrasstadl inzwischen eine Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft getroffen? | 3 |
| 1.2 | Falls ja, welche? | 3 |
| 1.3 | Falls nein, warum nicht? | 3 |
| 2.1 | Nachdem einer Strafanzeige gegen Verantwortliche im Landratsamt Ebersberg wegen Verfolgungsverjährung keine Folge geleistet wurde (vgl. Drs. 19/324), welche disziplinarrechtlichen Konsequenzen wurden in diesem Zusammenhang geprüft bzw. ergriffen? | 3 |
| 2.2 | Welche weiteren rechtlichen Konsequenzen wurden in diesem Zusammenhang geprüft bzw. ergriffen? | 3 |
| 2.3 | Welche konkreten Erkenntnisse haben die Ermittlungsbehörden zur Beteiligung von CSU-Politikern an der bekannten Nutzung des Seegrasstadls? | 4 |
| 3.1 | Welche konkreten Unterlagen und Erkenntnisse liegen im heutigen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) oder nachgeordneten Behörden zur Vermietung des Seegrasstadls vor? | 4 |
| 3.2 | Welche Erkenntnisse oder Hinweise liegen im genannten StMELF vor, ob und ggf. wie der damalige Staatsminister Helmut Brunner von der Vermietung wusste bzw. darin involviert war? | 5 |
| 3.3 | Wurden der damalige Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Helmut Brunner oder dessen damalige Mitarbeiter zu diesen Vorgängen im Nachgang befragt (bitte ggf. das Ergebnis mitteilen)? | 5 |
| 4.1 | Welche konkreten Unterlagen und Erkenntnisse liegen im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) und dem Landratsamt Ebersberg zur Vermietung des Seegrasstadls vor? | 6 |

4.2	Welche Erkenntnisse oder Hinweise liegen im genannten StMI vor, ob und ggf. wie der damalige Landrat oder Verwaltungsmitarbeiter von der Vermietung wussten bzw. darin involviert waren?	6
4.3	Wurden der damalige Landrat oder dessen damalige Mitarbeiter zu diesen Vorgängen im Nachgang befragt?	6
5.1	Welche konkreten Unterlagen und Erkenntnisse liegen im Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zur Vermietung des See-grasstadls vor?	6
5.2	Welche Kontakte gab es in dieser Sache zwischen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem (heutigen) Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (bitte konkrete Inhalte mitteilen)?	6
5.3	Welche Konsequenzen zog das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat aus dem o. g. Sachverhalt (unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens)?	7
6.1	Wurde gegen das Urteil des Finanzgerichts München vom 9. November 2023, wonach der Zustellungsbescheid über den Gewerbesteuer-messbetrag 2007 aufgehoben wird, Rechtsmittel eingelegt?	7
6.2	Welchen Stand hat das unter Frage 6.1 genannte Verfahren insgesamt (bitte auch die tragenden Urteilsgründe nennen)?	7
6.3	Welche Auswirkungen hat das unter Frage 6.1 genannte Verfahren auf den gesamten Sachverhalt?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Staatsministerium der Justiz

vom 30.07.2024

- 1.1 Wurde in Sachen Seegrasstadl inzwischen eine Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft getroffen?**
- 1.2 Falls ja, welche?**
- 1.3 Falls nein, warum nicht?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München II wurde mit Anklageschrift vom 23. Mai 2024 gegen sechs Beschuldigte Anklage zur Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts München II erhoben. Im Hinblick auf einen weiteren Beschuldigten hat die Staatsanwaltschaft München II das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 23. Mai 2024 mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

Damit konnten die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München II zu dem betreffenden Sachverhalt vollständig abgeschlossen werden.

- 2.1 Nachdem einer Strafanzeige gegen Verantwortliche im Landratsamt Ebersberg wegen Verfolgungsverjährung keine Folge geleistet wurde (vgl. Drs. 19/324), welche disziplinarrechtlichen Konsequenzen wurden in diesem Zusammenhang geprüft bzw. ergriffen?**

Nach Mitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration wurden keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen ausgesprochen und auch keine Disziplinarverfahren eingeleitet. Mitteilungen nach der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) sind weder bei der Regierung von Oberbayern noch beim Landratsamt Ebersberg eingegangen, es bestand hierfür aus Sicht der Staatsanwaltschaft München II auch keine Rechtsgrundlage. Im Übrigen stand und steht, auch wenn Dienstvergehen vorgelegen hätten, etwaigen Disziplinarmaßnahmen das gesetzliche Maßnahmeverbot wegen Zeitablaufs entgegen (Art. 16 Bayerisches Disziplinalgesetz). Bei Tarifbeschäftigten findet das Bayerische Disziplinalgesetz ohnehin keine Anwendung.

- 2.2 Welche weiteren rechtlichen Konsequenzen wurden in diesem Zusammenhang geprüft bzw. ergriffen?**

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen hierzu keine Informationen vor.

Das Staatsministerium der Justiz führt hierzu aus: Die Staatsanwaltschaften können nach § 152 Abs. 2 StPO (nur) dann einschreiten, insbesondere ein Ermittlungsver-

fahren einleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten vorliegen. Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München II sind dort gegen weitere Personen, über die bei der Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Personen hinaus, keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten feststellbar.

2.3 Welche konkreten Erkenntnisse haben die Ermittlungsbehörden zur Beteiligung von CSU-Politikern an der bekannten Nutzung des Seegrasstadls?

Die Ermittlungen sind nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München II unabhängig von einer etwaigen Parteizugehörigkeit der Beteiligten geführt worden. Daher sei auch nicht gesondert erhoben worden, ob ein Beschuldigter oder Zeuge für eine bestimmte Partei politisch tätig ist.

Unabhängig davon teilte die Staatsanwaltschaft München II zu Politikern der Christlich-Sozialen Union in Bayern mit, dass in dem betreffenden Ermittlungsverfahren ein früherer, zwischenzeitlich verstorbener Landrat und der aktuelle Landrat des Landkreises Ebersberg als Zeugen geführt wurden bzw. werden. Soweit eine ehemalige Kreisrätin betroffen ist, wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Tim Pargent (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 14. Dezember 2023 betreffend „Klage nach Abschlussbericht der Steuerfahndung in Sachen Seegrasstadl“ (Drs. 19/324) Bezug genommen.

Weiter gehende Informationen können nicht erteilt werden, da nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München II eine Gefährdung des Untersuchungszwecks in dem bei Gericht anhängigen Strafverfahren zu befürchten ist. Es ist sicherzustellen, dass die gegebenenfalls in einer Hauptverhandlung zu vernehmenden Zeugen unbeeinflusst ihre Aussage machen können. Daher ist zu vermeiden, dass der in den Akten dokumentierte Inhalt ihrer bisherigen Aussagen oder konkrete Ermittlungsergebnisse öffentlich zugänglich und verbreitet werden. In diesem Fall wäre kaum zu verhindern, dass die Zeugen bei ihrer Aussage in einer Hauptverhandlung nicht mehr zwischen ihrer Erinnerung an den Sachverhalt und ihrer Erinnerung an die Publikationen zu ihren Aussagen und zu den Ermittlungsergebnissen in der gebotenen Weise differenzieren können, die Erinnerungen sich mithin „mischen“. Es besteht daher die Gefahr, dass die Glaubwürdigkeit der Zeugen entwertet wird.

Im Übrigen steht auch § 30 Abgabenordnung (Steuergeheimnis) weiter gehenden Auskünften entgegen.

3.1 Welche konkreten Unterlagen und Erkenntnisse liegen im heutigen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) oder nachgeordneten Behörden zur Vermietung des Seegrasstadls vor?

Nach Mitteilung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus liegen dort diesbezüglich aufgrund der Umressortierung der Zuständigkeit für die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) hin zum Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie keine Unterlagen mehr vor.

Mit der Umressortierung wurde dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie auch die Zuständigkeit für die Immobiliengeschäfte der BaySF übertragen. Die im Zusammenhang mit dem Vorgang „Seegrasstadl im Ebersberger

Forst“ an das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie übermittelten Unterlagen in der E-Akte betreffen den Zeitraum 31. Mai 2016 bis 17. Juli 2023. Sie umfassen Schriftverkehr zwischen dem Landrat des Landkreises Ebersberg, Robert Niedergesäß, und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich Staatsminister a. D. Helmut Brunner und der BaySF, die Antworten des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Schriftlichen Anfrage des damaligen Abgeordneten Dr. Herbert Kränzlein (SPD) vom 19. Dezember 2016 sowie eine Anfrage der Süddeutschen Zeitung an Staatsminister a. D. Helmut Brunner vom Juli 2023.

Weiter vorhanden ist Schriftverkehr des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom November und Dezember 2019 bezüglich Aussagegenehmigung von Herrn Vorstandsvorsitzenden Martin Neumeyer im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft München II zur Vermietung und Nutzung des „See-grasstadls“ wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung.

3.2 Welche Erkenntnisse oder Hinweise liegen im genannten StMELF vor, ob und ggf. wie der damalige Staatsminister Helmut Brunner von der Vermietung wusste bzw. darin involviert war?

Nach den in der Antwort zu Frage 3.1 genannten Unterlagen beim Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wurde Staatsminister a. D. Helmut Brunner durch Landrat Robert Niedergesäß mit Schreiben vom 31. Mai 2016 über die Kündigung des Mietvertrages zwischen den BaySF und dem Unternehmen H.F.S. Leasingfonds GmbH zum 31. Dezember 2016 informiert und dabei u. a. der Vorschlag unterbreitet, einen direkten Miet- oder Pachtvertrag mit dem Landkreis abzuschließen. Im Antwortschreiben vom 18. Juli 2016 erklärt Staatsminister a. D. Helmut Brunner die Kündigung des Mietvertrages als nachvollziehbar und verweist auf eine Terminvereinbarung zwischen Landkreis und den BaySF vor Ort zum weiteren Vorgehen. Zur weiteren Befassung von Staatsminister a. D. Helmut Brunner mit dem Vorgang liegen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie keine Unterlagen vor.

3.3 Wurden der damalige Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Helmut Brunner oder dessen damalige Mitarbeiter zu diesen Vorgängen im Nachgang befragt (bitte ggf. das Ergebnis mitteilen)?

Nach Mitteilung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration liegen dort dazu keine Informationen vor.

Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie liegen dazu mit Ausnahme des in der Antwort zu Frage 3.1 genannten Schriftverkehrs zur Aussagegenehmigung von Herrn Vorstandsvorsitzenden Martin Neumeyer im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft München II und einer Anfrage der Süddeutschen Zeitung an Staatsminister a. D. Helmut Brunner vom Juli 2023 keine Unterlagen vor.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München II wurde ein ehemaliger kommissarischer Leiter des Forstamts Ebersberg als Zeuge vernommen. Weiter gehende Informationen, insbesondere zum Inhalt der Aussage, können aus den in der Antwort zu Frage 2.3 genannten Gründen nicht erteilt werden.

- 4.1 Welche konkreten Unterlagen und Erkenntnisse liegen im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) und dem Landratsamt Ebersberg zur Vermietung des Seegrassstadls vor?**
- 4.2 Welche Erkenntnisse oder Hinweise liegen im genannten StMI vor, ob und ggf. wie der damalige Landrat oder Verwaltungsmitarbeiter von der Vermietung wussten bzw. darin involviert waren?**
- 4.3 Wurden der damalige Landrat oder dessen damalige Mitarbeiter zu diesen Vorgängen im Nachgang befragt?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Anlässlich der Schriftlichen Anfrage des damaligen Abgeordneten Dr. Herbert Kränzlein (SPD) vom 19. Dezember 2016 wurden dem damaligen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in Bezug auf die Vermietung des Seegrassstadls durch den Landkreis an Dritte die in der Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 6. Februar 2017 zur damaligen Frage 1a genannten Unterlagen übermittelt (Drs. 17/15300 vom 28. März 2017). Übermittelt wurden auch ein Schreiben des Landrates des Landkreises Ebersberg aus dem Jahr 2016 an den zu dieser Zeit tätigen Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, in dem der Landkreis sein Interesse am Abschluss eines Mietvertrages über das Objekt mit der Möglichkeit zur Untervermietung bekundete, und ein Antwortschreiben des Staatsministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus dem Jahr 2016, in dem auf einen Gesprächstermin mit einem Vertreter der BaySF zu der Angelegenheit verwiesen wurde. Anlässlich der Schriftlichen Anfrage des damaligen Abgeordneten Dr. Herbert Kränzlein (SPD) vom 19. Dezember 2016 hat das Landratsamt dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr mitgeteilt, dass der Landkreis einen (Unter-)Mietvertrag mit Wirkung seit 1. Januar 2017 mit der H.F.S. Leasingfonds GmbH geschlossen habe.

Weitere Informationen im Sinne der Anfrage liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht vor.

Nach Mitteilung des Staatsministeriums der Justiz sollte der damalige, mittlerweile verstorbene Landrat als Zeuge vernommen werden. Die Einvernahme war nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München II wegen Erkrankung des Zeugen jedoch nicht möglich.

Dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus liegen zu den Fragen 4.1 bis 4.3 keine Erkenntnisse vor.

- 5.1 Welche konkreten Unterlagen und Erkenntnisse liegen im Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zur Vermietung des Seegrassstadls vor?**
- 5.2 Welche Kontakte gab es in dieser Sache zwischen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem (heutigen) Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (bitte konkrete Inhalte mitteilen)?**

5.3 Welche Konsequenzen zog das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat aus dem o. g. Sachverhalt (unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens)?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu Frage 1.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Tim Pargent (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 29. Juli 2022 betreffend „Gewerbsteueroase im Ebersberger Forst“ (Drs. 18/24017) Bezug genommen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat der BaySF, in dem auch das heutige Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vertreten ist, von der Vermietung des Seegrassstadls in groben Zügen in Kenntnis gesetzt worden.

Soweit sich die Fragen 5.1, 5.2 und 5.3 auf das Besteuerungs- und Steuerstrafverfahren in Einzelfällen beziehen, stehen einer Beantwortung die in der Antwort auf Frage 2.3 genannten Gründe entgegen.

6.1 Wurde gegen das Urteil des Finanzgerichts München vom 9. November 2023, wonach der Zustellungsbescheid über den Gewerbesteuermessbetrag 2007 aufgehoben wird, Rechtsmittel eingelegt?

6.2 Welchen Stand hat das unter Frage 6.1 genannte Verfahren insgesamt (bitte auch die tragenden Urteilsgründe nennen)?

6.3 Welche Auswirkungen hat das unter Frage 6.1 genannte Verfahren auf den gesamten Sachverhalt?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden gemeinsam beantwortet.

Eine Beantwortung der Fragen 6.1 bis 6.3 ist wegen des konkreten steuerlichen Bezugs nicht möglich. Beim parlamentarischen Fragerecht sind die durch die verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (Art. 101 Verfassung des Freistaates Bayern – BV) zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung zwischen Informationsrecht und grundsätzlich geschütztem Persönlichkeitsrecht, auf das sich auch die in der Schriftlichen Anfrage angesprochenen Gesellschaften als juristische Personen des Privatrechts berufen können, rechtfertigt keine Offenbarung der steuerlichen Verhältnisse.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.